

Leitlinie Gassenbeflaggung

(ersetzt Beflaggungskonzept anno 1999 und Regelung datiert 2019)

Das Gassenbild prägt das Erscheinungsbild und die Identifikationsmerkmale der Stadt St.Gallen. Innerhalb der Altstadt und der Innenstadt sollen einheitliche Kriterien für die Beflaggung der Gassen geschaffen werden. Diese Leitlinie möchte das Erscheinungsbild und die gestalterische Qualität der historischen Gassen sicherstellen und die Einzigartigkeit der Altstadt auch während der Beflaggungszeit wahren.

1. Gassen zur Beflaggung (Richtwert Anzahl Fahnen, vorbehaltlich Baustellen)

- **Marktgasse** (ca. 20 Fahnen)
- **Neugasse** (ca. 15 Fahnen)
- **Spisergasse** (ca. 15 Fahnen)
- **Multergasse** (ca. 24 Fahnen)
- **Vadianstrasse** (ca. 15 Fahnen)

Es dürfen maximal zwei Gassen pro Veranstaltung und maximal drei Gassen zeitgleich mit maximal drei verschiedenen Veranstaltungen beflaggt werden.

2. Bewilligung der Beflaggung

Das Beflaggen der Stadt St.Gallen ist bewilligungspflichtig. **Ein Gesuch muss bis spätestens 8 Wochen vor dem Aufhängen eingereicht werden.** Anträge für eine Beflaggung sind direkt bei der Standortförderung einzureichen (071 224 47 47 oder standortfoerderung@stadt.sg.ch). Die Standortförderung wird die zuerst eingegangenen Gesuche berücksichtigen. Die Grundgebühr für eine Bewilligung beträgt CHF 100.00 pro Gasse.

3. Zeitdauer der Beflaggung

Zeitlich wird eine Beflaggung auf max.14 Tage beschränkt. Als Ausnahmen gelten die OLMA und das St.Galler Kinderfest mit max. 30 Tagen, vor und während der Veranstaltung. Fahnenfreie Zeiten sind dabei einzuhalten. Die Dauer der Beflaggung wird durch die Standortförderung koordiniert und schriftlich festgelegt.

4. «Fahnenfreie» Zeit

Die historischen Fassaden prägen als wichtige Identifikationsmerkmale die Altstadt. Deshalb ist eine «fahnenfreie» Zeit von 14 Tagen zwischen den Beflaggungen einzuhalten. Um die Sichtachse auf das UNESCO Welterbe Stiftsbezirk nicht übermässig zu beeinträchtigen, darf die Marktgasse maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr beflaggt werden.

5. Kriterien und Vorgaben für die Beflaggung

Die Gestaltung der Fahnen muss bis spätestens 5 Wochen vor dem Aufhängen schriftlich bei der Standortförderung standortfoerderung@stadt.sg.ch eingereicht werden. Die Standortförderung prüft die Einhaltung der Kriterien und Vorgaben.

Es gelten folgende Kriterien und Vorgaben:

- Öffentliche Veranstaltung mit regionaler/nationaler/internationaler Ausstrahlung
- Ausgeschlossen sind Aktionstage, politische Statements und Firmenjubiläen sowie Jubiläen von öffentlich-rechtlichen Institutionen und Sportvereinen
- Beflaggungen für regelmässig stattfindende Sportanlässe und Jubiläen von Sportvereinen sind nur in der Vadianstrasse möglich
- Fahngestaltung bestehend aus Veranstaltungsname, Veranstaltungsdatum, Bildmotiv
- Keine grellen Farben, keine beschreibenden Texte, keine URL
- Keine Markenwerbung (z.B. Sponsorenlogos bzw. -namen). Ausnahme, wenn der Markenname Teil des offiziellen Veranstaltungsnamens ist. Aufgrund der Sichtachse auf das UNESCO Welterbe darf die Marktgasse nicht mit Fahnen mit Markennamen beflaggt werden.

- Maximale Grösse 200cm x 200cm (Formatabweichungen nur nach Rücksprache)
- Von Ende Oktober bis Ende Februar werden keine Beflaggen bewilligt

6. Produktion der Fahnen

Die Standortförderung gibt gerne Auskunft über die Produktion der Fahnen inkl. möglichen Produzenten. Es ist mit einer Produktionszeit von zwei Wochen ab Druckfreigabe zu rechnen.

7. Auf- und Abhängen der Beflaggen

Das Aufhängen und Abhängen der Beflaggen ist mit der entsprechenden Stelle frühzeitig zu besprechen, jedoch erst nach Erhalt der Bewilligung. Die Kosten für das Auf- und Abhängen betragen ca. CHF 800 und sind von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller der Beflaggen zu tragen.

8. Zusammenfassender Prozess der Beflaggen

1. Gesuch zur Beflaggen an die Standortförderung > spätestens 8 Wochen im Voraus
2. Kontrolle der Verfügbarkeit und Rückmeldung an Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller
3. Eingabe Fahngestaltung an die Standortförderung > spätestens 5 Wochen im Voraus
4. Prüfung Fahngestaltung und Rückmeldung an Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller
5. Ausstellung Bewilligung durch die Stadtpolizei an Gesuchstellerin bzw. Gesuchsteller
6. Auftrag Produktion / Absprache Auf- und Abhängen ist Sache der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers

Kontakt

Stadt St.Gallen
Standortförderung
Rathaus
9001 St.Gallen
standortfoerderung@stadt.sg.ch
Telefon +41 71 224 47 47